

Anlage II zum Vertrag
zwischen dem vdek und «Firma», «Vorname» «Name»
IK: «IK»

Entgeltvereinbarung über Krankenfahrten für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer

Schlüssel Leistungserbringergruppe: 46 13 187

1. Nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer sind Versicherte, die mit einem Elektrorollstuhl, Elektromobil, Multifunktionsrollstuhl oder Rollstuhl mit einer fest eingebauten Sitzschale versorgt worden sind.
2. Eine Abrechnung nach dieser Vergütungsliste ist nur dann möglich, wenn der Vertragsarzt ausdrücklich eine Krankenfahrt für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer oder einen Krankentransport verordnet hat.
3. Für Fahrzeuge zum Transport von nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern müssen der vdek-Landesvertretung entsprechende Nachweise vorgelegt werden (TÜV - Bestätigung bzw. Originaleintrag im Fahrzeugbrief bzw. -schein), aus denen sich die Ordnungsmäßigkeit evtl. Nachrüstungen (Vorrichtungen für Rollstühle) bzw. die entsprechende werksmäßige Ausstattung des Fahrzeugs mit derartigen Vorrichtungen ergibt.
4. Vergütung für Krankenfahrten für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer

Bezeichnung der Leistung	Entgelt
Grundpauschale je Fahrt	10,00 €
	Gebühr je Besetzt-Kilometer
Fahrten bis 20 Kilometer je Besetzt-km	1,50 €
Fahrten über 20 Kilometer je Besetzt-km	1,45 €

5. Positionsnummernverzeichnis für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer (vdek, ab 1.1.2015)

Positionsnummern				Erläuterung/Bezeichnung der GPos	Preis je Einheit	Einheit
1. Stelle	2. Stelle	3. + 4. Stelle	5. + 6. Stelle			
7	5	14	00	Einsatzpauschale nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer	10,00 €	je Patient
7	5	30	01	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
7	5	30	02	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
7	5	30	03	Verlegung	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
7	5	30	04	Verlegung mit Genehmigung der Kasse	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
7	5	30	05	ambulante Behandlung im Krankenhaus	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
7	5	30	10	ambulante Operation gem. § 115 b SGB V	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
7	5	30	20	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
7	5	30	30	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
7	5	30	31	genehmigte Serienfahrt zur Bestrahlung	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
7	5	30	32	genehmigte Serienfahrt zur Chemotherapie	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
7	5	30	33	Sonstige genehmigte Serienfahrt	1,50 €	je Besetzt-km für Fahrten bis 20 km
7	5	31	01	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
7	5	31	02	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
7	5	31	03	Verlegung	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
7	5	31	04	Verlegung mit Genehmigung der Kasse	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
7	5	31	05	ambulante Behandlung im Krankenhaus	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
7	5	31	10	ambulante Operation gem. § 115 b SGB V	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
7	5	31	20	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
7	5	31	30	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
7	5	31	31	genehmigte Serienfahrt zur Bestrahlung	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
7	5	31	32	genehmigte Serienfahrt zur Chemotherapie	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km
7	5	31	33	Sonstige genehmigte Serienfahrt	1,45 €	je Besetzt-km für Fahrten über 20 km

Erläuterungen

- 1) Die Beträge sind Bruttobeträge im Sinne des UStG. Mehrwertsteuer kann daher auch dann nicht zusätzlich berechnet werden, wenn der Transporteur die Voraussetzungen des § 4 UStG nicht erfüllt.
- 2) Gemäß § 60 Abs.2 Satz 1 SGB V zieht der Beförderer die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe des sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrages je einfacher Fahrt und je Versicherten direkt vom Versicherten ein und setzt diese vom Rechnungsbetrag ab. Die Zuzahlung ist entsprechend § 61 Satz 4 SGB V vom Beförderer zu quittieren. Für Mehrkosten gilt § 3 Abs.4 dieses Rahmenvertrages.
- 3) Bei Sammelfahrten mit Versicherten verschiedener Krankenkassen sind die Kosten anteilmäßig der jeweiligen Krankenkasse in Rechnung zu stellen.
- 4) Diese Liste gilt ab **1.1.2015**. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.12.2015 schriftlich gekündigt werden.

Dresden, den

Ort, Datum

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Sachsen

Beförderer